



Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) vom 24.3.2026 (Inkrafttreten zum 1.1.2026)

Der Kreistag des Zollernalbkreises hat aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Präambel

Die Einführung der neuen naldo-Einnahmeaufteilung verzögert sich voraussichtlich, da die Fahrgast-Vollerhebung zeitlich nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden konnte. Aus diesem Grund wird die Gültigkeitsdauer der Satzung angepasst.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) vom 19.3.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2022 wird daher wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderungen

§ 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten einer neuen naldo-Einnahmeaufteilung.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft.

Balingen, den 24.3.2026

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.